

## III

(Sonstige Rechtsakte)

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

### BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 209/2017

vom 15. Dezember 2017

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2019/1618]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/716 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Informationen, die in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen aufzunehmen sind <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1422 der Kommission vom 4. August 2017 zur Benennung des Referenzzentrums der Europäischen Union mit Zuständigkeit für den wissenschaftlichen und technischen Beitrag zur Harmonisierung und Verbesserung der Methoden für die Leistungsprüfung und die Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABL L 171 vom 29.6.2016, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABL L 109 vom 26.4.2017, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABL L 109 vom 26.4.2017, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABL L 204 vom 5.8.2017, S. 78.

- (5) Mit der Verordnung (EU) 2016/1012 werden mit Wirkung zum 1. November 2018 die Richtlinien 87/328/EWG <sup>(5)</sup>, 88/661/EWG <sup>(6)</sup>, 89/361/EWG <sup>(7)</sup>, 90/118/EWG <sup>(8)</sup>, 90/119/EWG <sup>(9)</sup>, 90/427/EWG <sup>(10)</sup>, 91/174/EWG <sup>(11)</sup> und 2009/157/EG <sup>(12)</sup> des Rates sowie die Entscheidung 96/463/EC <sup>(13)</sup> des Rates aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher mit Wirkung zum 1. November 2018 aus diesem zu streichen sind.
- (6) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur sowie tierische Erzeugnisse wie Eizellen, Embryonen und Sperma. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (7) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (8) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.1 wird unter Nummer 2 (Richtlinie 90/425/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32016 R 1012**: Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66)“

2. In Teil 1.1 wird unter Nummer 3 (Richtlinie 89/608/EWG des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32016 R 1012**: Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66)“

3. In Teil 2.1 wird nach Nummer 7 (Entscheidung 96/463/EG des Rates) Folgendes eingefügt:

#### „Alle Zuchttiere

8. **32016 R 1012**: Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht (Tierzuchtverordnung) (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66)

<sup>(5)</sup> ABl. L 167 vom 26.6.1987, S. 54.

<sup>(6)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1988, S. 36.

<sup>(7)</sup> ABl. L 153 vom 6.6.1989, S. 30.

<sup>(8)</sup> ABl. L 71 vom 17.3.1990, S. 34.

<sup>(9)</sup> ABl. L 71 vom 17.3.1990, S. 36.

<sup>(10)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 55.

<sup>(11)</sup> ABl. L 85 vom 5.4.1991, S. 37.

<sup>(12)</sup> ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 1.

<sup>(13)</sup> ABl. L 192 vom 2.8.1996, S. 19.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Anhang VI wird Folgendes angefügt:

„29. Das Gebiet des Königreichs Norwegen mit Ausnahme von Svalbard“

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.

9. **32017 R 1422**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/1422 der Kommission vom 4. August 2017 zur Benennung des Referenzzentrums der Europäischen Union mit Zuständigkeit für den wissenschaftlichen und technischen Beitrag zur Harmonisierung und Verbesserung der Methoden für die Leistungsprüfung und die Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern (ABl. L 204 vom 5.8.2017, S. 78)

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.“

4. In Anhang I Kapitel I Teil 2.2 des EWR-Abkommens werden unter Nummer 34 (Entscheidung 2009/712/EG der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„35. **32017 R 0716**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/716 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Informationen, die in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen aufzunehmen sind (ABl. L 109 vom 26.4.2017, S. 1)

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.

36. **32017 R 0717**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/717 der Kommission vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial (ABl. L 109 vom 26.4.2017, S. 9)

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.“

5. In Teil 2.1 wird der Wortlaut der Nummern 1a (Richtlinie 2009/157/EG des Rates), 2 (Richtlinie 88/661/EWG des Rates), 3 (Richtlinie 89/361/EWG des Rates), 4 (Richtlinie 90/427/EWG des Rates), 6 (Richtlinie 91/174/EWG des Rates) und 7 (Entscheidung 96/463/EG des Rates), und in Teil 2.2 der Wortlaut der Nummern 5 (Richtlinie 87/328/EWG des Rates), 14 (Richtlinie 90/118/EWG des Rates) und 15 (Richtlinie 90/119/EWG des Rates) mit Wirkung vom 1. November 2018 gestrichen.

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) 2017/716, (EU) 2017/717 und (EU) 2017/1422 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 16. Dezember 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht. Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 2017.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Die Präsidentin*

Sabine MONAUNI

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.